

PROTOKOLL 2008

über Änderungen des Kollektivvertrages für die **Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben** im Bundesland **Oberösterreich**,

abgeschlossen zwischen dem OÖ. Land- und Forstarbeiterbund, 4020 Linz, Humboldtstr. 24, und der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, einerseits, und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, sowie der Landwirtschaftskammer für OÖ, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, andererseits.

I.

Änderung der Lohntabelle

Die kollektivvertraglichen **Monatslöhne** der **Kategorien 1 - 4** werden ab 01.09.2008 um 3,2 %, jedoch mindestens um € 40,--, aufgerundet auf volle Eurobeträge - erhöht. Die Kategorie 5 „Anbau- und Erntehelfer/in“ wird bis 31.12.2008 in der bisherigen Höhe von € 932,-- verlängert und ab 01.01.2009 auf € 960,-- erhöht, wobei diese Kategorie bis 31.08.2009 befristet wird.

Bestehende Überzahlungen bleiben bei allen Lohnkategorien in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.

II.

Lehrlinge

Für Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung, werden die Entschädigungen ab 01.09.2008 um 3,2 % erhöht und auf volle Euro aufgerundet:

III.

Pflichtpraktikanten

Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) eine monatliche Mindestentschädigung in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro. (monatliche Mindestentschädigung derzeit **€349,-**).

IV.

Mehrleistungspauschale

Die Mehrleistungspauschale nach § 5 Abs. 3 wird auf **€270,-** monatlich (bisher €260,-) angehoben.

V.

Zusammenrechnung von Dienstzeiten

§ 20 Abs. 1 wird ergänzt wie folgt:

..... in den Betrieb zurückkehrt.

Eine Zusammenrechnung findet auch statt, wenn der Wiedereintritt des Dienstnehmers durch Krankheit oder durch Karenzurlaub verzögert wird. Als Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes gilt auch ein drittes vereinbartes Karenzjahr anlässlich der Geburt eines Kindes.

VI.

Änderung der Lohntabelle

Die KV-Parteien beabsichtigen eine Änderung der Lohntabelle ab 01.09.2009, weshalb Änderungsvorschläge zu den Lohnkategorien im Rahmen eines Arbeitskreises am 20. November 2008, 14:00 Uhr, besprochen werden.

VII.

Inkrafttreten

Die neuen kollektivvertraglichen Lohnsätze und alle übrigen Punkte treten mit **1. September 2008** in Kraft.

Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Linz, am 3. Juli 2008

Für den
OÖ Land- und Forstarbeiterbund,
Humboldtstraße 24, 4020 Linz:

Für den
Arbeitgeberverband der
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Für die
Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ
Scharitzerstraße 9, 4010 Linz:

Für die
Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Anlage I

LOHNTABELLE
für die Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben
im Bundesland Oberösterreich
gültig ab 1. September 2008

| KATEGORIE | Bruttlohnsätze | | |
|--|--|------------------|-------------|
| | Grundlohn | Facharbeiterlohn | Meisterlohn |
| 1. Wirtschaftler(in) Betriebsführer(in) | € 1.306,00 | € 1.435,00 | € 1.577,00 |
| 2. Obermelker(in) Traktorführer(in) (hauptberuflich) Reit- und/oder Fahrinstructor(in) | € 1.155,00 | € 1.319,00 | € 1.467,00 |
| 3. Qualifizierte(r) Landarbeiter(in) [Melker(in) Koch, Köchin, Haushälter(in) Pferdewärter(in) Schweinewärter(in) Tierpfleger(in) Traktorführer(in)] Ladner(in), Verkaufskraft | € 1.109,00 | € 1.258,00 | € 1.360,00 |
| 4. Landarbeiter(in) Viehwartungsarbeiter(in) | € 1.008,00 | -- | -- |
| 5. Anbau- und Erntehelfer(in) als Saisonarbeiter(in) gültig bis 31.08.09 | € 932,00 ***** € 960,00 ab 01.01.2009 | -- | -- |

Werden Sachbezüge, z. B. freie Station, gewährt, sind diese nach den amtlichen Wertsätzen der Finanzlandesdirektion vom Bruttolohn abzuziehen.

Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug - Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld): = kollektivvertraglicher Bruttolohn.

Anlage II

Barlöhne für Tagelöhner und Stundenlöhner ab 1. September 2008

Barlöhne für Tagelöhner:

| Taglohn in € | |
|-------------------------|------------------------|
| ohne Verpflegung | mit Verpflegung |
| € 71,00 | € 61,10 |

Vorstehende Taglohnsätze gelten für nicht ständige Tagelöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.

Stundenlöhne für nicht ständig Beschäftigte ohne Verpflegung

| Stundenlohn in € |
|-------------------------|
| € 8,40 |

Im Tag- und Stundenlohn der nicht ständigen Tag- und Stundenlöhner ist der allfällige Anspruch auf Urlaubersatzleistung mit abgegolten.

Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

Anlage III

Lehrlingsentschädigung und Anschlusslehre, Entschädigung für Pflichtpraktikanten, die in land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildung stehen, und sonstige Ferialpraktikanten

gültig ab 1. September 2008

Lehrlingsentschädigung

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung:

| | |
|---|-----------------|
| 1. Lehrjahr monatlich | € 461,00 |
| 2. Lehrjahr monatlich | € 530,00 |
| 3. Lehrjahr monatlich | € 602,00 |
| 4. Lehrjahr monatlich (Anschlusslehre) | € 847,00 |

Die Anschlusslehre ermöglicht dem "Anschlusslehrling" nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, zB. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.

Vorstehende Lehrlingsentschädigungen sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben, sind von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag **€196,20**) oder Teilbeträge abzuziehen.

Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn, der für den Dienstnehmer zutreffenden Lohnkategorie.

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der gewöhnliche Lohn und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn, der für den Dienstnehmer zutreffenden Lohnkategorie.

Bei integrativer Berufsausbildung wird die Lehrlingsentschädigung bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monats, steht die höhere Lehrlingsentschädigung für das ganze Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei der erreichten Lehrlingsentschädigung.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en) - UZ, WG - gilt als vereinbart:

Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe einer Brutto-Lehrlingsentschädigung.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingsentschädigung und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der gewöhnliche Lohn, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

Für **Lehrpraktikanten** von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten die Lehrlingsentschädigung im **1. Lehrjahr** als monatliches Entgelt.

Entschädigung für Pflichtpraktikanten

gültig ab **1. September 2008**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) eine monatliche Mindestentschädigung in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro (monatliche Mindestentschädigung derzeit € 349,--).

Pflichtpraktikanten von **Universitäten** gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß der Lehrlingsentschädigung im **2. Lehrjahr**.

Bei Gewährung der freien Unterkunft kann der Bewertungssatz der Finanzverwaltung (2/10 von 196,20) in Abzug gebracht werden.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

Geltungsbereich

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.